

STRENG GEHEIM

(2)

## M e m o r a n d u m

## I.

In seinem Gespräch mit dem Herrn Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika am 14. April 1961 hat der Herr Bundeskanzler auf die primäre Verantwortung der drei Westmächte für die Offenhaltung des Zuganges nach Berlin hingewiesen. Darüberhinaus hat er erklärt, falls amerikanische Truppen bei dem Versuch, den Zugang nach Berlin zu erzwingen, angegriffen würden, trete nach Ansicht der Bundesregierung mit einem solchen Angriff auf verbündete Einheiten der casus foederis des Nato-Paktes mit allen seinen Konsequenzen ein. Dem hat der Herr Bundesminister des Auswärtigen hinzugefügt, dass die Bundesregierung sich ihren Bündnisverpflichtungen nicht entziehen werde. Der Botschafter der Bundesrepublik Deutschland in Washington hat diese Erklärungen in einem Gespräch mit dem Herrn amerikanischen Aussenminister am 15. April 1961 bestätigt.

Über die von den drei Mächten entwickelten Pläne zur Erzwingung des Zugangs nach Berlin mit militärischen Mitteln sind - abgesehen von den Plänen für die in Ziffer 9 der grundlegenden Vereinbarung der drei Westmächte vom 4. April 1959 vorgesehenen alliierten Truppenbewegungen zur vorgängigen Sondierung der sowjetischen Absichten - der Bundesregierung bisher im einzelnen keine

STRENG GEHEIM

DEPARTMENT OF STATE  
 Retain classification  
 With comment of STAT/DEV; USC  
 Declassify in part and as shown  
 EO 12300, Sec. 1.3 (b)  
 FPCHDR by PUM 4/25/95  
 Withdrawal No. 6-1

Auskünfte gegeben worden. In jedem Falle liegt jedoch ein bewaffneter Angriff im Sinne des Art. 5 und des Abs. II des Art. 6 des Nato-Vertrages in der Fassung vom 17. Oktober 1951 dann vor, wenn der erste Schuss auf amerikani-sche, britische oder französische Truppen abge-gaben wird oder unmittelbare Anstalten dazu getroffen werden, die den dadurch bedrohten Einheiten einen gerechtfertigten Anlass zur Ausübung des durch Art. 51 der Satzung der Vereinten Nationen bestätigten Notwehrrechts geben würden. Dies gilt nicht nur für den Fall, dass die angegriffenen Einheiten noch auf dem Gebiet der Bundesrepublik oder schon in Berlin befinden: auch ein bewaffneter Angriff auf alliierte Truppenteile, die sich auf den Verbin-dungswegen zu Lande oder in der Luft bewegen, die von den Truppen der Westmächte im Rahmen der darüber mit der Sowjetunion getroffenen Vereinbarungen bei Inkrafttreten des Nato-Vertrages benutzt wurden und bis heute benutzt werden, ist als Angriff auf die in Berlin stationierten Streitkräfte anzusehen und löst den Bündnisfall aus; anderenfalls könnten die in Berlin stationierten Truppen der drei West-mächte, auf deren Integrität sich die Beistands-verpflichtung der Nato-Partner auch bei restriktiver Auslegung des Art. 6 des Nato-Pakts unzweifelhaft erstreckt, selbst durch eine - unter Vermeidung eines direkten Angriffs auf das westberliner Gebiet - mit Waffengewalt durch-geführte Abschnürung ihrer Versorgungswege zu Wasser, zu Lande und in der Luft ausgehungert werden, ohne dass der Bündnisfall des Nato-Vertrages einträte.

Soweit die Bundesregierung von den drei Westmächten unterrichtet worden ist, wollen die für die militärische Planung zuständigen Stellen den Bündnisfall dann nicht als eingetreten ansehen, wenn der alliierte militärische Vorstoss, anlässlich dessen der Angriff auf die dazu eingesetzten Truppen erfolgt, nur zur vorgängigen Sondierung der gegnerischen Absichten unternommen wird. Dies soll so lange der Fall sein, wie der Westen mit Truppen bis zu einer bestimmten Stärke engagiert ist. Erst wenn zur Brechung des Widerstandes der Einsatz von Verbänden über diese Grenze hinaus notwendig wird, soll der Bündnisfall als eingetreten gelten.

## II.

Die Bundesregierung geht bei dieser Zusage davon aus, dass sie von etwaigen Sondierungsaktionen vorher in Kenntnis gesetzt und über alle den Eventualfall betreffenden Pläne der drei Mächte laufend unterrichtet wird. Wenn unbeschadet der primären Verantwortung der drei Westmächte für die Offenhaltung des Zuganges nach Berlin die Bundesrepublik im Rahmen der Eventualfall-Planung für den Fall eines Angriffes auf die gemäss diesen Plänen operierenden alliierten Truppen ihrer militärischen Bündnispflicht nachkommen soll und will, so muss, wie der Herr Bundesminister des Auswärtigen gelegentlich der mit den Aussenministern Amerikas, Grossbritanniens und Frankreichs am 8. Mai 1961 in Oslo geführten Besprechung hervorgehoben hat, die Bundesregierung

um eine engere Einbeziehung in die Eventualfall-Planung, d.h. um eine vollständige Unterrichtung und um Beteiligung an dieser Planung bitten. Die Bundesregierung möchte nicht verfehlen, ihrer Dankbarkeit für das Verständnis der amerikanischen Regierung und ihre ständig bewiesene Bereitschaft, sie an diesen Arbeiten zu beteiligen, auch hier Ausdruck zu verleihen. Sie stimmt im übrigen der Auffassung der amerikanischen Regierung über die Notwendigkeit einer Überprüfung der in der bisherigen Eventualfall-Planung erzielten Ergebnisse zu. Sie glaubt indessen, dass die bestehende Maschinerie mit ihrer Aufsplitterung in einzelne Expertengruppen für diese Aufgabe nicht geeignet ist. Sie ist der Ansicht, dass in Washington ein politischer Lenkungsausschuss der drei Westmächte und der Bundesrepublik, d.h. ein zentrales Gremium mit voller Beteiligung der Bundesrepublik geschaffen werden sollte, das den Gesamtkomplex überprüft und Experten dort einsetzt, wo zur Zeit noch Lücken vorhanden sind.

In diesem Lenkungsausschuss hofft die Bundesregierung Unterrichtung über die gesamte Eventualfallplanung, insbesondere auch über die von den drei Mächten entwickelten Pläne zur Erzwingung des Zuganges nach Berlin mit Militärischen Mitteln, zu erhalten. Sie wird in diesem Gremium die Aufmerksamkeit der drei Mächte auch auf nach ihrer Ansicht noch vorhandene Planungslücken zu lenken suchen, insbesondere auf das Fehlen von Plänen

für den Fall einer Sperre nicht des alliierten militärischen, sondern nur des zivilen Berlin-Verkehrs. Sie beabsichtigt, in dem Lenkungsausschuss auch die Frage zu stellen, was die Alliierten im Falle einer Sperrung des Zutritts zum Ostsektor von Berlin auch für die Angehörigen der Besatzungsmächte selbst zu tun gedenken.

Die Bundesregierung ist bereit, an der Vervollkommnung der Eventualfall-Planung mitzuarbeiten. Sie glaubt, auf Grund ihrer unmittelbaren Sachkenntnis wertvolle Beiträge leisten zu können.